

Fachdienst Jugend, FG Kinder- und Jugendarbeit

Synopse zur Richtlinie zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 22 Abs. 1, § 23 Abs. 1 und 3, § 24 Abs. 1 bis 3 SGB VIII in Verbindung mit dem Kindertagesförderungsgesetz M-V (KiföG M-V in Bezug auf die Ausgestaltung der Kindertagespflege des Landkreises Vorpommern - Rügen (Kurzform: Kindertagespflege-fachinhaltliche Richtlinie LK V-R)

Richtlinienstruktur	bisherige Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
	Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Ausgestaltung der Kindertagespflege im Sinne der §§ 22, 23, 24 und 43 sowie des § 8a in Verbindung mit § 72a und § 87a SGB VIII und des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege Mecklenburg- Vorpommern (KiföG M-V) in der Fassung vom 4. September 2019.	Keine Veränderung	entfällt
1.	Geltungsbereich Die Bestimmungen der Richtlinie gelten sowohl für die Personen, die beabsichtigen eine Tätigkeit in der Kindertagespflege aufzunehmen, als auch für die bereits tätigen Kindertagespflegepersonen im Landkreis Vorpommern-Rügen.	Keine Veränderung	entfällt
2.	Gesetzliche Grundlagen Die Kindertagespflegeperson hat in ihrer Tätigkeit die nachfolgenden gesetzlichen Grundlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten: - Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) - Bildungskonzeption für 0 - 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern (BiKo M-V) - Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Hinweise zu Hygiene und Sicherheit in der Kindertagespflege in Mecklenburg-Vorpommern - Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV)	Keine Veränderung	entfällt

Fachdienst Jugend, FG Kinder- und Jugendarbeit

	- Unfallverhütungsvorschriften im Sinne des § 15 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch - Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII)		
3.	Verfahren der Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege Eine Kindertagespflegeperson nach § 2 Abs. 3 KiföG M-V bedarf einer Erlaubnis des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend § 43 SGB VIII in Verbindung mit § 18 Abs. 1 KiföG M-V. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen der Geeignetheit erfüllt werden. Geeignet sind Personen, die - sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen, - über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der notwendigen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, - über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.	Keine Veränderung	entfällt
3.1	Antragstellung Personen, die erstmalig eine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson aufnehmen wollen, sollen mindestens 6 Monate vor Beginn ihrer Tätigkeit Kontakt zur Fachaufsicht für Kindertagespflegepersonen des Fachdienstes Jugend aufnehmen. Kindertagespflegepersonen die bereits über eine gültige Pflegeerlaubnis verfügen und auch weiterhin tätig sein wollen, sollen mindestens 3 Monate vor dem Ablauf ihrer gültigen Pflegeerlaubnis einen schriftlichen Antrag auf Wiedererteilung der Pflegeerlaubnis bei der Fachaufsicht für Kindertagespflege des Landkreises Vorpommern-Rügen stellen. Es sind die standardisierten Antragsformulare des Landkreises Vorpommern-Rügen zu verwenden, siehe Anlage I Erstantrag und Anlage II Antrag auf Wiedererteilung der Pflegeerlaubnis.	Keine Veränderung	entfällt

Fachdienst Jugend, FG Kinder- und Jugendarbeit

3.1.1	Erstantrag Bei erstmaliger Antragstellung auf eine Pflegeerlaubnis sind dem Antrag folgende Nachweise beizufügen: 1. Bewerbungsanschreiben zur Motivation, 2. tabellarischer Lebenslauf, 3. aktuelles Lichtbild, 4. Schulabschlusszeugnis, 5. Zeugnis einer abgeschlossenen Berufs- bzw. Hochschulausbildung, 6. Nachweis für Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, mit Hilfe eines in Deutschland anerkannten Zertifikates über fachkundige und fortgeschrittene Kenntnisse der deutschen Sprache mit mindestens B2-Sprachniveau, 7. Zertifikatnachweise des Bundesverbandes für Kindertagespflege (Stufe 1) sowie des Weiterbildungsträgers über den Abschluss zur qualifizierten Kindertagespflegeperson, 8. Nachweis der Teilnahme an einem 2-wöchigen tätigkeitsvorbereitenden Praktikum (Mindestumfang 60 Stunden) in einer Kindertagespflegestelle mit Vorlage einer schriftlichen Praktikumsbeurteilung, 9. Nachweis der Teilnahme an einem 2-wöchigen tätigkeitsvorbereitenden Praktikum (Mindestumfang 60 Stunden) in einer Kindertageseinrichtung mit Vorlage einer schriftlichen Praktikumsbeurteilung, 10. pädagogische Konzeption der Kindertagespflegestelle, 11. aktuelle schriftliche Erklärung zum Bekenntnis zum Grundgesetz und zur freiheitlich demokratischen Grundordnung (FDGO) der Bundesrepublik Deutschland, 12. ärztliche Bescheinigung zur gesundheitlichen Konstitution (nicht älter als 3 Monate), 13. Nachweis Masernschutz,	11. aktuelle schriftliche Erklärung über das Bekenntnis und das Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland	redaktionelle Anpassung
-------	---	---	--------------------------------

Seite 4 von 26

Fachdienst Jugend, FG Kinder- und Jugendarbeit

3.1.2	Antrag auf Wiedererteilung der Pflegeerlaubnis Wenn eine Kindertagespflegeperson einen Antrag auf Wiederteilung der Pflegeerlaubnis stellen möchte, sind dem Antrag folgende Nachweise beizufügen: 1. aktuelles Lichtbild, 2. aktuell überarbeitete pädagogische Konzeption der Kindertagespflegestelle, 3. aktuelle ärztliche Bescheinigung zur gesundheitlichen Konstitution (nicht älter als 3 Monate), 4. Nachweis „Erste Hilfe am Kind“ (nicht älter als 2 Jahre), 5. Nachweis über Fortbildung zum Kinderschutz (nicht älter als 2 Jahre), 6. aktuelle schriftliche Erklärung zum Bekenntnis zum Grundgesetz und zur freiheitlich demokratischen Grundordnung (FDGO) der Bundesrepublik Deutschland 7. erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gem. § 30 BZRG (nicht älter als 3 Monate), 8. erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gem. § 30 BZRG für alle im Haushalt lebenden Personen ab einem Alter von 16 Jahren, wenn die Kindertagespflege im Privathaushalt geführt wird (nicht älter als 3 Monate), 9. schriftliche Erklärung, ob für die eigenen minderjährigen Kinder Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII i. V. m. §§ 31 - 34 SGB VIII in Anspruch genommen werden oder die Personensorge für ein eigenes Kind entzogen wurde, 10. Nachweise über jährliche Fachbegleitungstermine der Fachberatung (pro Jahr mindestens ein Termin) Sollten die unter Punkt 3.1.1. genannten Nachweise vor Antragstellung auf Wiederteilung der Pflegeerlaubnis nicht vollständig vorliegen, können die entsprechenden	4. Nachweis über Fortbildung zum Thema „Erste Hilfe am Kind“, nicht älter als 2 Jahre, 6. aktuelle schriftliche Erklärung über das Bekenntnis und das Eintreten für die freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, 8. erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gem. § 30a BZRG für alle im Haushalt lebenden Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wenn die Kindertagespflege im Privathaushalt durchgeführt wird (nicht älter als 3 Monate)	redaktionelle Anpassung redaktionelle Anpassung redaktionelle Anpassung
-------	--	--	--

Fachdienst Jugend, FG Kinder- und Jugendarbeit

	Nachweise in diesem Antragsverfahren nachgefordert werden.		
3.2	Prüfung der Geeignetheit Eine Eignungsfeststellung ist erforderlich wenn, - das Tagespflegeverhältnis öffentlich gefördert, d.h. durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelt und/oder finanziert wird (§ 23 SGB VIII) bzw. - das Tagespflegeverhältnis erlaubnispflichtig ist (§ 43 SGB VIII). Die Prüfung der Geeignetheit erstreckt sich über die Bereiche Persönlichkeit, Sachkompetenz, Kooperationsbereitschaft, kindgerechte Räumlichkeiten und vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege. Im Rahmen der Prüfung der Geeignetheit finden mehrere Gespräche mit der Fachaufsicht und der Fachberatung sowie vor Ort Termine in der Kindertagespflegestelle statt.	Keine Veränderung	entfällt
3.2.1	Prüfung Eignung der Persönlichkeit Grundsätzliche Voraussetzungen für die persönliche Eignung sind: - Volljährigkeit, - mindestens den Schulabschluss „Berufsreife“, eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein abgeschlossenes Studium an einer deutschen Hochschule oder Fachhochschule oder einem im Ausland erworbenen aber in der BRD anerkannten Schul-, Berufs- oder Hochschulabschluss, - Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen mit Hilfe eines in Deutschland anerkannten Zertifikates fachkundige und fortgeschrittene Kenntnisse der deutschen Sprache mit mindestens B2-Sprachniveau nachweisen,	Keine Veränderung	entfällt



Fachdienst Jugend, FG Kinder- und Jugendarbeit

	- gefestigte lebensbejahende Persönlichkeit, - Verpflichtung im Umgang mit Kindern zur Erziehung ohne körperliche und seelische Gewalt, sowie das Wissen über das eindeutige Grenzüberschreitungsverbot bezüglich körperlicher/ sexueller Annäherung, - Wertschätzung des Kindes, - Freude am Umgang und an der Arbeit mit Kindern, - ein hohes Maß an Empathie, - glaubhafte hohe positive Motivation und Bereitschaft zu einer professionellen und längerfristigen verantwortungsvollen Übernahme von Betreuungsaufgaben, - Erfahrung im Umgang mit Kindern, - körperliche Belastbarkeit sowie emotionale Stabilität, - Organisationskompetenz in Bezug auf eine saubere und strukturierte Haushaltsführung sowie verlässliche Tagesablaufstrukturen, - Flexibilität im Denken und Handeln auch im Umgang mit unerwarteten Situationen, - Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein, - Toleranz und Akzeptanz gegenüber unterschiedlichen Familien-, Lebens- und Erziehungsauffassungen, - Kritikfähigkeit und Konfliktfähigkeit, verbunden mit Reflexionsfähigkeit; Lernfähigkeit sowie Lern-, Entwicklungs- und Veränderungsbereitschaft, - kommunikative Kompetenzen, - Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden		
3.2.2	Prüfung der Fach- und Sachkompetenz Fach- und Sachkompetenz ist das Wissen um die besonderen Anforderungen und Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Kindertagespflege und die praktische	Keine Veränderung	entfällt

Fachdienst Jugend, FG Kinder- und Jugendarbeit

	Befähigung zur Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern in der Kindertagespflege. Erwartet werden daher von jedem Bewerber bzw. jeder bereits tätigen Kindertagespflegeperson folgende Schlüsselkompetenzen im Rahmen der Sachkompetenz: - fundierte Kenntnisse über kindliche Entwicklungsstufen und -besonderheiten (z.B. kognitive, sprachliche und motorische) - Fähigkeit, Bedürfnisse und Signale des Kindes wahrzunehmen, zu erkennen und adäquat zu beantworten, - Fähigkeit, Beziehungen aufzubauen und Bindungen aufrecht zu erhalten, - administrative Kompetenz, - aktive Auseinandersetzung mit Fachfragen und entsprechende Literaturrecherche, - Offenheit für Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen, - Fachinteresse an der Auseinandersetzung und Umsetzung von gesetzlichen Regelungen, Verordnungen und Empfehlungen sowie der Bildungskonzeption für 0-10-jährige Kinder in M-V,) - Kenntnisse zur Thematik Inklusion, - Durchführung regelmäßiger Beobachtungen und Dokumentationen gemäß des § 3 Abs. 6 KiföG M-V, - Bereitschaft zu weiterführenden Qualifikationen (begleitende Maßnahmen sowie tätigkeitsspezifische Fortbildungen), - aktive Auseinandersetzung mit der eigenen pädagogischen Arbeit durch kontinuierliche Fortschreibung der Konzeption		
--	---	--	--

Fachdienst Jugend, FG Kinder- und Jugendarbeit

3.2.2.1	Zu prüfende Fach- und Sachkompetenz bei Erstantrag ab dem 1. Januar 2021 Bewerber die erstmalig eine Pflegeerlaubnis ab dem 1. Januar 2021 beantragen, müssen über die oben genannten Schlüsselkompetenzen hinaus folgende Belege zum Nachweis der Sachkompetenz vorlegen: - pädagogischer Abschluss gemäß § 2 Abs. 7 KiföG M-V (Pädagogische Fachkräfte) und Berufserfahrung von mindestens 2 Jahren in der Arbeit mit Kindern von 0-6 Jahren oder - der Bewerber verfügt nicht über einen pädagogischen Abschluss gemäß § 2 Abs. 7 KiföG M-V einschließlich zwei jähriger Berufserfahrung dann müssen folgende Nachweise erbracht werden: 1. vor Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist ein 2-wöchiges tätigkeitsvorbereitendes Praktikum im Mindestumfang von 60 Stunden in einer Kindertagespflegestelle und ein 2-wöchiges tätigkeitsvorbereitendes Praktikum im Mindestumfang von 60 Stunden in einer Kindertageseinrichtung zu absolvieren 2. Nachweis über Abschluss des Lehrgangs „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ nach dem DJI Curriculum mit einem Stundenumfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten oder tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierungen von mindestens 160 Stunden nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch (QHB) des Deutschen Jugendinstituts München, 3. die tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung nach QHB von mindestens 140 Unterrichtseinheiten ist spätestens 5 Jahre nach Erteilung der Pflegeerlaubnis nachzuweisen (als Nachweis gilt das entsprechende	Fach- und Sachkompetenz bei Erstantrag	redaktionelle Anpassung
---------	--	--	-------------------------

Fachdienst Jugend, FG Kinder- und Jugendarbeit

	Zertifikat des Bundesverbandes für Kindertagespflegepersonen) - für Bewerber die zwar bereits über einen pädagogischen Abschluss verfügen, aber die 2-jährige Berufserfahrung in der Arbeit mit Kindern 0-6 Jahren nicht oder nur teilweise nachweisen können, finden die Punkte 1 und 3 Anwendung.		
3.2.2.2	Zu prüfende Fach- und Sachkompetenz bei Wiedererteilung der Pflegeerlaubnis ab dem 1. Januar 2021 Stellt eine bereits tätige Kindertagespflegeperson einen Antrag auf Wiederbewilligung der Pflegeerlaubnis nach dem 1. Januar 2021 werden von ihr, über die oben genannten Schlüsselkompetenzen hinaus, folgende Belege zum Nachweis der Sachkompetenz erwartet: - pädagogischer Abschluss gemäß § 2 Abs. 7 KiföG M-V (Pädagogische Fachkräfte) und Berufserfahrung von mindestens 2 Jahren in der Arbeit mit Kindern von 0-6 Jahren oder - Nachweis über Abschluss des Lehrgangs „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ nach dem DJI Curriculum mit einem Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten und - Nachweis über durchgeführte Fachbegleitung der Fach- und Praxisberatung: Bei jeder Kindertagespflegeperson wird mindestens einmal jährlich ein verpflichtendes Fachbegleitungsgespräch mit integriertem Reflexionsgespräch im Umfang von mindestens 3 Stunden während der Betreuung der Kinder durch die Fachberatung durchgeführt. Die Kindertagespflegeperson erhält von der Fachberatung einen schriftlichen Nachweis über die durchgeführte Fachbegleitung und das sich anschließende Reflexionsgespräch.	Fach- und Sachkompetenz bei Wiedererteilung der Pflegeerlaubnis Nachweis über durchgeführte Fachbegleitung der Fach- und Praxisberatung: Jede Kindertagespflegeperson muss mindestens zweimal jährlich ein Fachbegleitungsgespräch mit der Fachberatung (Umfang mindestens 2 Stunden) während der Betreuung der Kinder und ein anschließendes strukturiertes Reflexionsgespräch durchführen. Die Kindertagespflegeperson erhält hierüber von der Fachberatung einen schriftlichen Nachweis.	Redaktionelle Anpassung Um kontinuierlich im Rahmen der Fachberatung mit den Kindertagespflegepersonen ziel- und ergebnisorientiert arbeiten zu können, sind mindestens zwei Termine im Jahr erforderlich. Diese Erweiterung dient ebenfalls der Qualitätsverbesserung.

Fachdienst Jugend, FG Kinder- und Jugendarbeit

	Ein Antrag auf Wiedererteilung der Pflegeerlaubnis muss während der Laufzeit einer bereits bestehenden gültigen Pflegeerlaubnis gestellt werden, damit die neue Pflegeerlaubnis fortlaufend und ohne Unterbrechung erneuert werden kann.		Bereits an anderer Stelle in Richtlinie sinngemäß erwähnt, daher Streichung an dieser Stelle.
3.2.3	Prüfung Kooperationsbereitschaft Kooperationsbereitschaft einer Tagespflegeperson umfasst u.a. die Bereitschaft, im Interesse und zum Wohle der Tagespflegekinder mit allen Personen, die im Kontext der Tagespflegestelle stehen, Kontakt aufzubauen und regelmäßig zu pflegen. Erwartet werden deshalb: - Bereitschaft zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit und engen Kooperation mit den Personensorgeberechtigten, insbesondere in Fragen der individuellen Förderung des Kindes sowie einen engen Austausch in Erziehungsfragen. Die Informationsweitergabe soll in Form von mindestens einer Elternversammlung und einem Elternbrief pro Jahr erfolgen. - Bereitschaft zur Kooperation mit anderen Kindertagespflegepersonen und Kindertageseinrichtungen sowie Vernetzung im sozialen Umfeld, - Bereitschaft zur kontinuierlichen Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Jugend als zuständiger Fachaufsichtsbehörde und dem Fachdienst Gesundheit, der Fach- und Praxisberatung, den Beratungs- und Frühförderstellen und den Netzwerken Frühe Hilfen und Kinderschutz, - Bereitschaft sich in ein System der fachlichen Beratung, Begleitung, Qualifizierung und Vernetzung einzubringen, - Bereitschaft rechtzeitig Beratungsbedarf bei der Fach- und Praxisberatung anzumelden	Keine Veränderung	entfällt

Fachdienst Jugend, FG Kinder- und Jugendarbeit

3.2.4	Prüfung der kindgerechten Räumlichkeiten Unter kindgerechten Räumlichkeiten sind Räume zu verstehen, in denen sich Kinder wohlfühlen können, die ihnen eine entspannte, ungefährdete, altersgerechte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen. Dier räumlichen Voraussetzungen sollen in der Art gestaltet und organisiert sein, dass die zu betreuenden Kinder sich ihrem Alter entsprechend frei bewegen können. Die Räumlichkeiten sollen Rückzugsmöglichkeiten bieten, überschaubar sowie funktional sein und die Kinder zum vielfältigen Tätigsein anregen. Alle Sicherheitsfaktoren im Innen- und Außenbereich sollen im Zuge der Unfallverhütung berücksichtigt werden. Die in der Anlage III benannten Rahmenbedingungen sind dabei zusätzlich zu beachten.	Keine Veränderung	entfällt
3.2.5	ungeeignete Personen zur Ausübung der Kindertagespflege Die Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII ist zu versagen bzw. zu entziehen, wenn die unter Punkt 3.2.1 - 3.2.4 genannten Voraussetzungen für die Eignung nicht oder nicht mehr vorliegen und dadurch Kindeswohl in der Tagespflegestelle nicht oder nicht mehr gewährleistet ist. Die nachfolgenden Gründe können ggf. einen Rückschluss auf die Nichteignung der Kindertagespflegeperson zulassen. Die Entscheidung über die Ablehnung bzw. den Entzug der Pflegeerlaubnis bleibt stets der Einzelfallprüfung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vorbehalten. Gründe, die insbesondere für eine Nichteignung einer Person als Kindertagespflegeperson sprechen können, sind: - Personen, die selbst die Bereitschaft zur physischen und psychischen Gewalt äußern oder wenn die Kindertagespflege im Privathaushalt geführt wird, diese	Keine Veränderung	entfällt

Fachdienst Jugend, FG Kinder- und Jugendarbeit

	von einer im Haushalt lebenden Person geäußert wird, - deren eigene Weltanschauung und politische Werte, nicht mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vereinbar sind, - die eine mangelnde Sensibilität, Zuwendung und Empathie im Umgang mit Kindern und Erwachsenen zeigen, - die das vollständige Einreichen der in dieser Richtlinie geforderten Unterlagen verweigern, - Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis, nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180a, 181 a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB - gemäß § 72a SGB VIII haben - oder wenn gleichnamige Eintragungen im Führungszeugnis einer im Haushalt lebenden Person (ab 16 Jahre) stehen, wenn die Kindertagespflege im Privathaushalt durchgeführt wird, - im Haushalt in der die Kindertagespflege durchgeführt wird, eine Person lebt, bei der Vorfälle von physischer, sexueller oder psychischer Gewaltausübung oder Missbrauch bekannt sind oder bekannt werden, - die drei Jahre in Folge die geforderten jährlichen 25 Fortbildungsstunden ohne nachvollziehbare schriftliche Begründung nicht erfüllen, - die die Fürsorge- und Aufsichtspflicht mindestens fahrlässig verletzen oder verletzen, - die die Kooperation und persönliche Gespräche mit den Fachdiensten des Landkreises Vorpommern-Rügen sowie der Fach- und Praxisberatung in einem unzureichendem Maße Zulassen oder diese ganz ablehnen, - sich weigern mit den Personensorgeberechtigten der zu betreuenden Kinder eng zu kooperieren, - die nicht bereit sind, festgestellte Sicherheits- bzw. Hygienemängel in den genutzten Räumlichkeiten		
--	---	--	--

Fachdienst Jugend, FG Kinder- und Jugendarbeit

	trotz Beratung und schriftlicher Aufforderung zu beseitigen, - die das absolute Rauchverbot in den durch die Kindertagespflege genutzten Räumen oder dieses in Anwesenheit der Kinder missachten, - die Alkohol oder andere Suchtmittel während der Betreuungszeit konsumieren, - dass die Person selbst an einer psychischen Grunderkrankung oder einer schweren körperlichen Erkrankung bzw. Suchterkrankung leidet, gleiches gilt für Personen die im eigenen Haushalt leben, falls die Tätigkeit der Kindertagespflege im eigenen Haushalt ausgeübt wird, - die vorsätzlich gegenüber den Mitarbeitern des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe falsche Angaben im Zusammenhang mit der Eignungsfeststellung, der wiederholten Zulassung zur Kindertagespflegeperson oder der finanziellen Abrechnung tätigen.		
4	Regelungscharakter in der Pflegeerlaubnis	Keine Veränderung	entfällt
4.1	Bewilligungszeitraum Die Pflegeerlaubnis wird für höchstens 5 Jahre befristet.	Keine Veränderung	entfällt
4.2	Bewilligte Kapazität Die Pflegeerlaubnis berechtigt zur Förderung von bis zu 5 gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Anzahl von Kindern erteilt werden. Die Anzahl der bewilligten Plätze kann auch weniger als 5 betragen, wenn - die Kindertagespflegeperson selbst eigene Kinder bis zum Schuleintritt mit betreut und diese keine Kindertageseinrichtung besuchen, - die räumlichen Voraussetzungen nicht ausreichend sind,	Keine Veränderung	entfällt

Fachdienst Jugend, FG Kinder- und Jugendarbeit

	- eine Tagespflegeperson selbst weniger als 5 Betreuungsplätze vorhalten möchte, - eine Kindertagespflegeperson ohne pädagogischen Berufsabschluss erstmalig ihre Tätigkeit beginnt. Wenn eine Person keine pädagogische Fachkraft im Sinne des § 2 Abs. 7 KiföG M-V ist und erstmalig eine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson aufnimmt, werden ihr für die ersten drei Monate ihrer Tätigkeit höchstens 3 Betreuungsplätze bewilligt. Ab Beginn des vierten Monats der Kindertagespflegetätigkeit kann auf Antrag die Platzzahl auf 4 Betreuungsplätze erhöht werden und ab Beginn des achten Monats der Kindertagespflegetätigkeit kann auf Antrag die Platzzahl auf 5 Betreuungsplätze erhöht werden. Voraussetzung für eine etwaige positive Bescheidung eines solchen Platzerweiterungsantrages ist die verpflichtende Durchführung einer zusätzlichen Hospitation mit anschließendem Reflexionsgespräch und einer erneuten räumlich-sächlichen Begutachtung der Kindertagespflegestelle durch die Fachaufsicht. Das Zustandekommen von mehr als fünf Betreuungsverhältnissen bei Kindertagespflegepersonen die über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung verfügen, ist möglich, dabei dürfen aber nie mehr als 5 Kinder gleichzeitig anwesend sein. Beabsichtigt eine Kindertagespflegeperson mehr als 5 Betreuungsverhältnisse mit Personensorgeberechtigten einzugehen, ist vor dem Vertragsabschluss die Zustimmung der Fachaufsicht einzuholen.		
4.3	Betreuung von Kindern über das dritte Lebensjahr hinaus Kinder können bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in der Kindertagespflege gefördert werden. Ab dem vollendeten dritten Lebensjahr kann die Förderung nur bei besonderem Bedarf in einer Kindertagespflege erfolgen.	Keine Veränderung	entfällt

Fachdienst Jugend, FG Kinder- und Jugendarbeit

	- eine Ausnahme bildet eine einmalige dreimonatige Verlängerung (Karenzzeit), diese ist auf Antrag im FG Kita auch ohne besonderen Bedarf möglich, - eine weitere Verlängerung über 3 Monate hinaus erfolgt nur auf Antragstellung bei der Fachaufsicht (Antrag auf Veränderung der Pflegeerlaubnis) und nur bei besonderem Bedarf (z.B. physische oder psychische Erkrankung des Kindes, Entwicklungsverzögerungen, nachweisliche Engpässe bei Platzkapazitäten in Kindertagesstätten für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres), - entsprechende Nachweise z.B. ärztliches Attest, Entwicklungsbericht der Frühförderstelle, Nachweis über zeitlich verzögerten Aufnahmetermin durch die Kindertagesstätte sind dem Antrag beizufügen, - ein Antrag auf Veränderung der Pflegeerlaubnis muss spätestens 6 Wochen vor dem begehrten Antragszeitraum durch die Kindertagespflegeperson bei der Fachaufsicht vorgelegt werden, gleichwohl ist ein Antrag auf Ausstellung eines Berechtigungsscheins/ Bedarfsnachweises im Fachgebiet Kita zu stellen.		
5	Umsetzung des KiföG M-V und der Biko M-V Die Ziele und Grundgedanken sowie das methodische Vorgehen in der Umsetzung der pädagogischen Arbeit hat die Kindertagespflegeperson in ihrer pädagogischen Konzeption darzulegen. Die pädagogische Konzeption ist spätestens alle 5 Jahre im Verfahren zur Wiedererteilung der Pflegeerlaubnis zu aktualisieren und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Prüfung vorzulegen. Die pädagogische Konzeption muss folgende Inhalte mindestens aufweisen: 1. Deckblatt, Inhaltsangabe, Vorwort, 2. pädagogische Ziele und Prinzipien (z.B. Bild vom Kind, Vorstellung von Bildung etc.),	Pädagogische Konzeption Verbindliche Grundlage der individuellen Förderung der Kinder in der Kindertagespflege ist die aktuell gültige Fassung der Bildungskonzeption für 0 bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern (BiKo M-V). Die Umsetzung der Bildungskonzeption hat sich in der kindertagespflegestellenspezifischen pädagogischen Konzeption widerzuspiegeln. Die pädagogische Konzeption ist spätestens alle 5 Jahre im Verfahren zur Wiedererteilung der Pflegeerlaubnis zu aktualisieren und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Prüfung vorzulegen.	redaktionelle Anpassung Erhöhung der fachlichen Standards

Fachdienst Jugend, FG Kinder- und Jugendarbeit

	3. Vorstellung der eigenen Person, 4. Vorstellung weiterer beteiligter Akteure, insbesondere der im Haushalt lebenden Familienmitglieder, 5. Räumliche und sächliche Rahmenbedingungen (z.B. Raumgestaltung, Auswahl Spielmaterial, Außengelände, Erreichbarkeit von Spielplätzen, Turnhalle etc.), 6. Formen und Methoden der pädagogischen Arbeit in der Kindertagespflegestelle (z.B. Freispiel, Montessori-Ansatz, etc.), 7. Formen der Anleitung zur gesunden Lebensführung (z.B. Art der Verpflegung, Auswahl von Lebensmitteln, Zahnpflege, 8. Ziele in den pädagogischen Bildungsbereichen und konkret bestehende Angebote in der Kindertagespflegestelle: - Sprache und Kommunikation - elementares mathematisches Denken - (inter)kulturelle und soziale Grunderfahrung/ Welterkundung und naturwissenschaftliche Grunderfahrungen - Musik, Ästhetik und bildnerisches Gestalten - Bewegung 9. Exemplarischer Tagesablauf, 10. Gestaltung des Übergangs von der Familie in die Kindertagespflege, 11. Gestaltung des Übergangs von der Kindertagespflege in die Kita, 12. Projektarbeit und Projekte, 13. Ziele und Formen der Zusammenarbeit mit Eltern, 14. Zusammenarbeit in der Großtagespflegestelle (u.a. Gestaltung der pädagogische Zuordnung des Vertragskindes zu einer Kindertagespflegeperson, gemeinsame Angebotsgestaltung, gemeinsames Freispiel),	Die pädagogische Konzeption muss entsprechend der Biko M-V folgende Inhalte aufweisen: 1. Das Fundament • Welche Bedeutung hat Kindheit für mich? • Welche Haltung habe ich zum Kind? • Wie sehe ich meine Rolle als Kindertagespflegeperson? 2. Bildungs- und Erziehungsbereiche 2.1 Alltagsintegrierte Sprachbildung und Kommunikation 2.2 Personale und sozial-emotionale Entwicklung, Werteorientierung und Religiosität, kultursensitive Kompetenzen 2.3 Elementares, mathematisches Denken, Welterkundung sowie technische und naturwissenschaftliche Grunderfahrung 2.4 Medien und digitale Bildung 2.5 Musik, ästhetische Bildung und bildnerisches Gestalten 2.6 Körper, Bewegung, Gesundheit und Prävention 2.7 Umweltbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung 3. Beobachtung und Dokumentation 4. Übergänge gestalten 5. Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern	
--	---	--	--

Fachdienst Jugend, FG Kinder- und Jugendarbeit

	15. Zusammenarbeit mit anderen Kindertagespflegepersonen, 16. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, 17. Beobachtung und Dokumentation, 18. Umsetzung des Kinderschutzes/ Frühe Hilfen, 19. Qualitätsentwicklung- und Sicherung, insbesondere Fortbildung/Weiterqualifizierung, Fachliteratur, Fachberatung, 20. Öffnungszeiten, Vertretungsregelungen, Ferien- und Urlaubsregelung, 21. Datum und Unterschrift.		
6	Betreuungsumfang Der Betreuungsumfang für einen Ganztagsplatz in der Kindertagespflege beträgt bis zu 50 Stunden pro Woche, für einen Vollzeitplatz 40 Stunden pro Woche, für einen Teilzeitplatz 30 Stunden und für einen Halbtagsplatz 20 Stunden pro Woche. Bei einer regelmäßigen Betreuung von Montag bis Freitag ergibt sich ein täglicher Betreuungsumfang von bis zu 10 Stunden für einen Ganztagsplatz, von 8 Stunden für einen Vollzeitplatz, 6 Stunden für einen Teilzeitplatz und 4 Stunden für einen Halbtagsplatz.	Betreuungsumfang - Öffnungszeiten der Kindertagespflegestelle Die Öffnungszeiten der Kindertagespflegestelle sind im Erstantrag und auch im Antrag auf Wiedererteilung der Pflegeerlaubnis verbindlich anzugeben. Die angezeigten Öffnungszeiten sind Teil der Pflegeerlaubnis und bestimmen den genehmigten Betreuungsumfang in der jeweiligen Kindertagespflegestelle. Ganztagskindertagespflegestelle: • Der Betreuungsumfang für einen Ganztagsplatz in der Kindertagespflege beträgt 50 Stunden pro Woche. • Die Erteilung der Pflegeerlaubnis zu einer Ganztagskindertagespflegestelle kann nur erfolgen, wenn die jeweilige Kindertagespflegeperson die entsprechenden Öffnungszeiten von täglich mindestens 10 Stunden vorhält. Vollzeitkindertagespflegestelle: • Der Betreuungsumfang für einen Vollzeitplatz in der Kindertagespflegestelle beträgt ab 40 Stunden bis unter 50 Stunden pro Woche • Die Erteilung der Pflegeerlaubnis zu einer Vollzeitkindertagespflegestelle kann nur erfolgen, wenn die jeweilige Kindertagespflegeperson die entsprechenden Öffnungszeiten von täglich mindestens 8 Stunden vorhält. Teilzeitkindertagespflegestelle:	Ergänzung und Klarstellung aufgrund anhaltender Problematik in der Praxis in Bezug auf Betreuungsumfang, Platzart und Öffnungszeiten.

Fachdienst Jugend, FG Kinder- und Jugendarbeit

		• Der Betreuungsumfang für einen Teilzeitplatz in der Kindertagespflegestelle beträgt ab 30 Stunden bis unter 40 Stunden pro Woche • Die Erteilung der Pflegeerlaubnis zu einer Teilzeit-kindertagespflegestelle kann nur erfolgen, wenn die jeweilige Kindertagespflegeperson die entsprechenden Öffnungszeiten von täglich mindestens 6 Stunden vorhält. Halbtageskindertagespflegestelle: • Der Betreuungsumfang für einen Halbtagsplatz in der Kindertagespflegestelle beträgt ab 20 Stunden bis unter 30 Stunden pro Woche • Die Erteilung der Pflegeerlaubnis zu einer Halbtags-kindertagespflegestelle kann nur erfolgen, wenn die jeweilige Kindertagespflegeperson die entsprechenden Öffnungszeiten von täglich mindestens 4 Stunden vorhält. Sollten sich Hinweise darauf verdichten, dass eine Kindertagespflegeperson geringere Öffnungszeiten anbietet als in der Pflegeerlaubnis beschieden, prüft der Fachdienst Jugend eine Abänderung der Pflegeerlaubnis entsprechend der realen Öffnungszeiten.	
7	Fortbildungen Kindertagespflegepersonen haben jährlich mindestens 25 Unterrichtseinheiten pro Kalenderjahr Angebote zur Fort- und Weiterbildung wahrzunehmen. Dazu gelten folgende Regelungen: - Diese sind bis zum 15. Februar des Folgejahres in eigener Verantwortung in Kopie bei der Fachaufsicht nachzuweisen. - Eine Anrechnung von Fortbildungsstunden erfolgt ausschließlich auf schriftliche Fortbildungsnachweise welche vom Fortbildungsträger unterschrieben wurden. - Davon sind entsprechend dem Fortbildungscurriculum der Bildungskonzeption für 0 bis 10-jährige Kinder Mecklenburg-Vorpommern Teil V mindestens 16 Stunden zu pädagogischen,	Keine Veränderung	entfällt

Fachdienst Jugend, FG Kinder- und Jugendarbeit

	entwicklungspsychologischen und rechtlichen Themen der Bildungskonzeption zu absolvieren. Weitere 9 Fortbildungsstunden müssen zu kindertagespflegenahen, freien pädagogischen Themen durchgeführt werden. Die Teilnahme an der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung (QHB) wird angerechnet. - Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, alle 2 Jahre mindestens eine Fortbildung zum Thema Kinderschutz und Kindeswohlgefährdungen bei der Fachaufsicht Kindertagespflege nachzuweisen. - Der Kurs „Erste Hilfe am Kind“ ist vor Aufnahme der Tätigkeit zur Kindertagespflege und nachfolgend alle 2 Jahre von der Kindertagespflegeperson nachzuweisen. - Die Fachaufsicht kann die Kindertagespflegeperson beauftragen, gezielte Fortbildungen zu besuchen, um eine erforderliche Qualitätsentwicklung voranzubringen und zum Erhalt der Pflegeerlaubnis beizutragen. Wenn eine Kindertagespflegeperson nicht in vollem Umfang die geforderten 25 Fortbildungsstunden in einem Kalenderjahr absolvieren konnte, hat sie ebenso bis zum 15. Februar des Folgejahres eine schriftliche Stellungnahme mit entsprechender Darlegung der Gründe bei der Fachaufsicht Kindertagespflege einzureichen. Ist einer der Gründe das Ausfallen einer Veranstaltung (z.B. zu geringe Teilnehmerzahl) ist dieses schriftlich zu belegen.		
8	Meldepflichten an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Meldepflichtig sind: - wesentliche geplante Änderungen der bei der letzten örtlichen Prüfung geprüften räumlich-sächlichen Gegebenheiten, insbesondere Nutzung neuer Räume, Raumreduzierung, Umbau, Umsetzung neuer Raumkonzepte,	Gemäß § 43 Abs. 3 S. 5 SGB VIII hat die Kindertagespflegeperson die Fachaufsicht über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind. Gemeint sind hiermit außergewöhnliche akute „besondere Vorkommnisse“, die geeignet sind, das Wohl der	Ergänzung und Klarstellung aufgrund anhaltender Problematik in der Praxis.



Fachdienst Jugend, FG Kinder- und Jugendarbeit

	- Einschränkung der Öffnungszeiten, - akute, plötzliche persönliche oder familiäre Belastungssituationen, beispielsweise schwere Erkrankungen, Trennung, Scheidung, Todesfall usw., - eine eigene Schwangerschaft, mit Nachweis ab der 14. Schwangerschaftswoche und erneuter ärztlicher Bescheinigung zur gesundheitlichen Eignung vom behandelnden Gynäkologen, - Tod eines Tagespflegekindes auch außerhalb der Kindertagespflege, - Unfälle und Verletzungen der Tagespflegekinder in der Kindertagespflege, die einen Arztbesuch notwendig machen und beim Unfallversicherungsträger meldepflichtig sind, - Unfälle und Verletzungen der Kindertagespflegeperson, die einen Arztbesuch nach sich ziehen und beim Unfallversicherungsträger meldepflichtig sind, - Änderungen des Namens der Kindertagespflegeperson, der Kontaktdaten, Bankverbindung, Versicherungen, - Inanspruchnahme einer Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII i. V. m. §§ 31 - 34 SGB VIII in der eigenen Familie bei eigenen minderjährigen Kindern, - Unverzüglich zu melden ist eine rechtskräftige Verurteilung der Kindertagespflegeperson oder - sofern die Kindertagespflege im Privathaushalt erfolgt - einer im Haushalt lebenden Person nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180a, 181 a, 182 bis 184g, 184i, 201a III, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB - gemäß § 72a SGB VIII, - in Fällen von § 18 Abs. 1 Satz 5 KiföG M-V ist jeweils vor Abschluss des Betreuungsvertrages die Fachaufsicht zu informieren, - Beendigung der Kindertagespflegetätigkeit.	Kinder zu beeinträchtigen oder den Betreib der Kindertagespflegestelle zu gefährden. Die Meldung an die Fachaufsicht muss umgehend in schriftlicher oder mündlicher Form übermittelt werden Meldepflichtig hinsichtlich der räumlichen Eignung der Kindertagespflegestelle sind: - geplante Änderungen der räumlichen Nutzung, - bauliche und technische Mängel in der Kindertagespflegestelle, - Ereignisse, die erhebliche Schäden an Leib, Leben und Gesundheit verursachen können (z.B. Schimmelbildung, Schädlingsbefall) Meldepflichtig bezüglich der persönlichen Eignung der Kindertagespflegeperson ist: - eine eigene Schwangerschaft, mit Nachweis ab der 14. Schwangerschaftswoche und erneuter ärztlicher Bescheinigung zur gesundheitlichen Eignung vom behandelnden Gynäkologen, - beabsichtigte Elternzeit, - akute familiäre Belastungssituationen, die den Ablauf des Alltags in der Kindertagespflegestelle maßgeblich beeinflussen, Nebentätigkeit der Kindertagespflegeperson, - Aufsichtspflichtverletzung (z.B. unbemerktes Verlassen eines Kindes vom Außengelände, Kind falscher Person übergeben) Verletzung der Fürsorgepflicht Einleitung Ermittlungsverfahren (bei Ausübung Kindertagespflege in Häuslichkeit und Anwesenheit Haushaltsangehöriger während Öffnungszeiten, muss die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens auch gegen Haushaltsangehörige an Fachaufsicht mitgeteilt werden) - rechtskräftige Verurteilung der Kindertagespflegeperson oder - sofern die Kindertagespflege im Privathaushalt erfolgt - einer im Haushalt lebenden Person nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180a, 181 a, 182 bis 184g,	Nennung der gesetzlichen Grundlage. Bessere Strukturierung der verschiedenen Themenfelder von Meldepflichten. neu: Melden von Aufsichtspflichtverletzungen oder Verletzungen der Fürsorgepflicht.
--	--	---	--

		184i, 201a III, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB - gemäß § 72a SGB VIII, - beabsichtigte Aufnahme der Tätigkeit als Pflegeperson nach § 33 SGB VIII im Rahmen von Vollzeitpflege - Meldepflichten hinsichtlich des Betreuungskindes: - Unfälle von Betreuungskindern im Rahmen der Betreuung oder aber auch auf dem Weg dorthin bzw. nach Hause, sind anzuzeigen, wenn sie ärztlich behandelt werden müssen - Tod eines Tagespflegekindes auch außerhalb der Kindertagespflege	
9	Vertretungsregelung Gemäß § 23 Abs. 4 S. 2 SGB VIII ist für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen. Daher gelten folgende Regelungen: - Die notwendige Vertretung im Krankheitsfall der Kindertagespflegeperson soll schriftlich im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen geregelt werden. - Die Kindertagespflege-Vertretungsperson oder die Vertretungskindertagesstätte soll durch regelmäßig gepflegte Kontakte sowohl dem Kind als auch den Eltern bekannt sein. - Die Vertretungsregelung unter Nennung des Namens der kooperierenden Kindertagespflege-Vertretungsperson oder Vertretungskindertagesstätte soll im Betreuungsvertrag benannt werden. - Im Rahmen der genehmigten Platzkapazität können Kinder auch im Vertretungsfall aufgenommen werden, wenn die Anzahl von fünf anwesenden fremden Kindern nicht überschritten wird. - Im gesamten Landkreis werden unter Federführung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe schrittweise regionale Vertretungsmodelle erprobt und langfristig etabliert.	Gemäß § 23 Abs. 4 S. 2 SGB VIII ist für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen. Nahezu flächendeckend wurden Vertretungsmodelle im Landkreis Vorpommern-Rügen eingerichtet und etabliert. Jede Kindertagespflegeperson teilt der Fachaufsicht bis zum 31. Januar eines jeweiligen Kalenderjahres schriftlich mit, ob sie im laufenden Kalenderjahr an dem durch den Landkreis organisierten Vertretungssystem teilnimmt. Sollte die Kindertagespflegeperson nicht an dem Vertretungssystem teilnehmen, erklärt sie ebenfalls schriftlich bis zum 31. Januar wie die Vertretung durch sie selbst organisiert wird. Unabhängig von der Teilnahme am Vertretungsmodell kann eine Kindertagespflegeperson auch im Rahmen der genehmigten Platzkapazität Kinder im Vertretungsfall aufnehmen, wenn die Anzahl von fünf anwesenden Kindern nicht überschritten wird.	Die bisherigen Vertretungsmodelle in den jeweiligen Regionen des Landkreises sind nun fester Bestandteil des Systems Kindertagespflege. Die Fachaufsicht soll sich hierdurch einen besseren Überblick verschaffen, weshalb Kindertagespflegepersonen am Vertretungssystem des Landkreises nicht teilnehmen möchten oder können. Dadurch soll die Qualität in der Kindertagespflege weiter verbessert werden und mögliche Hindernisse einer Teilnahme am Vertretungssystem festgestellt

Fachdienst Jugend, FG Kinder- und Jugendarbeit

			und ggf. behoben werden.
10	Urlaubsregelung Jeder Tagespflegeperson stehen im Kalenderjahr maximal 30 Tage Erholungsurlaub (in Anlehnung an § 26 TVöD) zur Verfügung. Darüber hinaus führende Schließzeiten der jeweiligen Tagespflegestelle müssen beim örtlichen Träger der Jugendhilfe (Fachaufsicht Kindertagespflege) im Vorfeld rechtzeitig angezeigt und genehmigt werden.	Jeder Tagespflegeperson stehen im Kalenderjahr maximal 30 Tage Erholungsurlaub (in Anlehnung an § 26 TVöD) zur Verfügung. Jede Kindertagespflegeperson teilt der Fachaufsicht bis zum 31. Januar eines jeweiligen Kalenderjahres den gesamten Jahresurlaub für das jeweilige Kalenderjahr schriftlich mit.	Ergänzung aufgrund anhaltender Problematik in der Praxis.
11	Großtagespflegestellen Ein Zusammenschluss von zwei Tagespflegepersonen in ganz oder teilweise gemeinsam genutzten Räumlichkeiten (Großtagespflegestellen) ist zulässig. Für Großtagespflegestellen im Landkreis Vorpommern - Rügen gelten folgende Kriterien: - jede Tagespflegeperson muss über eine gültige Pflegeerlaubnis verfügen und die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer Tagespflegeperson ist gewährleistet, - die Personensorgeberechtigten sind eindeutig zu informieren, wer die vertraglich zugeordnete Kindertagespflegeperson in der Großtagespflegestelle ist und wie die pädagogische Zuordnung des Kindes in der Praxis erfolgt, - jede Kindertagespflegeperson fördert die Kinder, für die ein Betreuungsvertrag besteht, in der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit von der Bringung des Kindes bis zur Abholung, - grundsätzlich gelten für Großtagespflegestellen die gleichen Anforderungen zu den räumlichen Voraussetzungen wie für jede einzeln tätige Kindertagespflegeperson. Jede Kindertagespflegeperson soll für die ihr durch den	Keine Veränderung	entfällt

Fachdienst Jugend, FG Kinder- und Jugendarbeit

	Betreuungsvertrag anvertrauten Kinder möglichst einen eigenen Spiel- und Schlafraum nutzen können. Küche, Bad und Flur werden i. d. R. gemeinsam genutzt, - in einer Einzelfallentscheidung durch die Fachaufsicht kann von den räumlichen Voraussetzungen des Vorhaltens von 0,75 m² pro Kind in Bad und Flur bei nachvollziehbarer konzeptioneller Grundlage abgewichen werden, - eine Einteilung von Diensten im Sinne eines Schichtarbeitsplanes ist in der Großtagespflegestelle nicht gestattet, - In der Kernbetreuungszeit zwischen 7.00 Uhr und 16.00 Uhr müssen zwingend beide Großpflegestellenpartner bei Anwesenheit eigener Betreuungskinder in der Kindertagespflegestelle präsent sein. Als selbstverständlich gilt, dass auch außerhalb der Kernbetreuungszeit bei der Anwesenheit von nur einem Großtagespflegestellenpartner nie mehr als 5 Kinder anwesend sind - wenn aber Einigkeit in der Großtagespflegestelle besteht, wird den Großtagespflegestellenpartnern folgende Möglichkeit hinsichtlich der Einschränkung der Betreuungszeiten eingeräumt: - Stimmen die Eltern einer Betreuung durch den anderen Großpflegestellenpartner außerhalb der Kernbetreuungszeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr prinzipiell zu, kann eine Betreuungsververtretung außerhalb der Kernbetreuungszeit stattfinden. - In begründeten Ausnahmefällen ist der Zusammenschluss von mehr als zwei Tagespflegepersonen auf Antrag möglich. Über eine Erlaubnis entscheidet die Fachaufsicht.		
--	---	--	--

Fachdienst Jugend, FG Kinder- und Jugendarbeit

12	Mitwirkung im Kinderschutz und bei den frühen Hilfen Wenn die Kindertagespflegeperson Anhaltspunkte für eine Gefährdung eines Kindes wahrnimmt, ist die Fachberatung zu kontaktieren. Es findet dann zwischen der Kindertagespflegeperson und der Fach- und Praxisberatung ein Gespräch zum Fall und zum weiteren Verfahren statt. Besteht eine dringende Gefahr für das Kind, hat die Kindertagespflegeperson den Sozialpädagogischen Dienst des Landkreises Vorpommern - Rügen unverzüglich zu informieren. Alle Beobachtungen und Gespräche sind durch die Kindertagespflegeperson so genau wie möglich zu dokumentieren. Gibt es Hinweise, dass der Ausgangspunkt für die drohende Kindeswohlgefährdung die Kindertagespflegeperson selbst ist, ist die Fachaufsicht unverzüglich hinzuzuziehen.	Kinderschutz Im Landkreis Vorpommern-Rügen wurde im Jahr 2021 der Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung für Kindertagespflegepersonen entwickelt. Hierzu hat jede aktuell tätige Kindertagespflegeperson im Landkreis Vorpommern-Rügen eine spezifische Fortbildung erhalten. Jede neue Kindertagespflegeperson muss innerhalb der ersten 3 Monate nach Aufnahme ihrer Tätigkeit an dieser Fortbildung teilnehmen. Jede Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, den Handlungsleitfaden zum Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Landkreis Vorpommern-Rügen anzuwenden. Die Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Gewaltschutzkonzeptes durch alle aktiven Kindertagespflegepersonen muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein. Ab dem 1. Januar 2026 wird dies eine Voraussetzung zur Erteilung der Pflegeerlaubnis sein. Die Kindertagespflegepersonen sind in Bezug auf die Erstellung eines einrichtungsspezifischen Gewaltschutzkonzeptes angehalten, eine Beratung und Unterstützung durch die Fachberatung, die insoweit erfahrenen Fachkräfte oder weiterer Netzwerkpartner zu nutzen.	redaktionelle Anpassung Der 2021 entwickelte standardisierte Handlungsleitfaden soll zu einem festen Bestandteil der Arbeit im Bereich des Kinderschutzes in der Kindertagespflege werden. Mit der Pflicht zur Weiterbildung bei Erstaufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson soll das Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen für alle Kindertagespflegepersonen im Landkreis verbindlich werden. Diese Regelung leitet sich aus dem §45 des novellierten SGB VIII ab. Demnach muss jede Kindertageseinrichtung über ein einrichtungsspezifisches Gewaltschutzkonzept verfügen. Aufgrund der im Landkreis angestrebten qualitativen Vergleichbarkeit von Kitas und Kindertagespflegestellen soll die Erarbeitung eines einrichtungsbezogenen
----	--	--	--

Fachdienst Jugend, FG Kinder- und Jugendarbeit

			Gewaltschutzkonzeptes bis 2026 auch in den Kindertagespflegestellen des Landkreises V-R schrittweise erfolgen.
13	Überprüfung der Richtlinie Die Richtlinie zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 22 Abs. 1, § 23 Abs. 1-3 sowie nach § 24 Abs. 1-3 SGB VIII in Bezug auf die Ausgestaltung der Kindertagespflege des Landkreis Vorpommern-Rügen wird alle 2 Jahre ab dem Inkrafttreten zum jeweils 1. September inhaltlich überprüft. Die nächste inhaltliche Evaluation erfolgt spätestens zum 1. September 2022.	Die nächste inhaltliche Evaluation erfolgt spätestens zum 1. September 2024.	redaktionelle Änderung
14	Salvatorische Klausel Sollten einzelne Regelungen dieser Richtlinie für ungültig oder nicht vollstreckbar erklärt werden, bleiben die nicht für ungültig und unvollstreckbar erklärten Regelungen gültig und vollstreckbar. Jede ungültige oder nichtvollstreckbare Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die, soweit gesetzlich möglich, dem Sinn und Zweck jener Bestimmung unter Berücksichtigung aller anderen Regelungen der Richtlinie möglichst nahe kommt.	Keine Veränderungen	entfällt
15	Schlussbestimmung Die Richtlinie zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 22 Abs. 1, § 23 Abs. 1, Abs. 3, § 24 Abs. 1-3 SGB VIII in Bezug auf die Ausgestaltung der Kindertagespflege des Landkreis Vorpommern-Rügen tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 22 Abs. 1, § 23 Abs. 1, Abs. 3, § 24 Abs. 1-3 SGB VIII in Bezug auf die Ausgestaltung der Kindertagespflege des Landkreis Vorpommern-Rügen vom 18. Dezember 2017 außer Kraft.	Die Richtlinie zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 22 Abs. 1, § 23 Abs. 1, Abs. 3, § 24 Abs. 1-3 SGB VIII in Bezug auf die Ausgestaltung der Kindertagespflege des Landkreis Vorpommern-Rügen tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 22 Abs. 1, § 23 Abs. 1, Abs. 3, § 24 Abs. 1-3 SGB VIII in Bezug auf die Ausgestaltung der Kindertagespflege des Landkreis Vorpommern-Rügen vom 2. November 2020 außer Kraft.	redaktionelle Änderung